

**Bürgermeister  
Rafael Reißer**

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Frau Stadtverordnete  
Dr. Natalie Krieger  
Alicenstraße 22  
64293 Darmstadt

Bürgermeister  
**Rafael Reißer**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5a  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2301 – 04  
Telefax: 06151 13-2214  
Internet: <http://www.darmstadt.de>  
E-Mail: [buergermeister@darmstadt.de](mailto:buergermeister@darmstadt.de)

Datum:  
16.04.2012

## **Ihre Kleine Anfrage vom 20.02.2012 zum Thema Bundeswehr an Schulen**

Sehr geehrte Frau Dr. Krieger,

Ihre Kleine Anfrage vom 20.02.2012 beantworte ich wie folgt:

Nach § 50 Abs. 2 HGO sind Anfragen nur zulässig zum Zwecke der Überwachung des Magistrats und der Verwaltung. Unzulässig sind nach einhelliger Literatur und Rechtsprechung Fragen, die lediglich der Informationsbeschaffung, Meinungserforschung (z.B. „Wie beurteilt der Magistrat ...“, „Welche Auffassung vertritt der Magistrat ...“) oder der politischen Profilierung dienen.

Kern des Überwachungsrechtes der Stadtverordneten ist daher die Kontrolle des Magistrats (bzw. der Verwaltung) im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Ihre Kleine Anfrage bezieht sich überwiegend auf Veranstaltungen der Bundeswehr an Darmstädter Schulen. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist Schulträger nach § 138 Abs. 1 Hess. Schulgesetz. Ihre Zuständigkeit gemäß § 155 – 162 Hess. Schulgesetz ist auf die äußere Schulverwaltung begrenzt. Sie beinhaltet z. B. Personalkosten für all jene Bediensteten in Schulen, die nicht Lehrer oder sozialpädagogische Mitarbeiter sind, Schulgebäude und

...



Anlagen, Medienzentren und Schülerbeförderung. Inwieweit die Bundeswehr oder andere Organisationen in Verbindung mit Unterricht, Klassenfahrten und Weiterbildungsveranstaltungen stehen, fällt daher nicht in die Zuständigkeit der Wissenschaftsstadt Darmstadt als Schulträger. Diese Fragen beziehen sich vielmehr auf die Inhalte des Unterrichts und liegen damit in der fachlichen Zuständigkeit der staatlichen Schulaufsichtsbehörden nach § 95 Hess. Schulgesetz. Ihre Fragen richten sich daher auf die Schulpolitik des Landes Hessen, was nicht Aufgabe der Kontrollfunktion des § 50 Abs. 2 HGO ist. Sie sind daher nicht zu beantworten.

Frage Nr. 7 Ihrer im Betreff genannten Kleinen Anfrage bezieht sich auf die Teilnahme der Bundeswehr an öffentlichen Veranstaltungen und ist somit weiter gefasst. Zum einen ist aber unklar, welche Veranstaltungen Sie unter „öffentlichen Veranstaltungen“ verstehen und wen Sie damit kontrollieren möchten. Zum anderen dient die Frage der reinen Informationsbeschaffung und ist aus diesen Gründen ebenfalls nicht zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Rafael Reißer  
Bürgermeister

Verteiler

Büro des Oberbürgermeisters  
Büro des Bürgermeisters  
Büro der Stadtverordnetenversammlung + PDF  
Magistratsgeschäftsstelle  
Pressestelle ☐ zur Kenntnis  
☐ zur Publikation  
Rechtsamt  
Schulamt

II. Durchschrift Frau Szögy und Frau Simroth z.K.

III. Zum Vorgang § 50 Abs. 2 HGO